

Sachspenden zu dem humanitären Appell beizutragen, damit die Organisationen wirksame Abhilfe für die Not der Binnenvertriebenen schaffen können. Der Rat begrüßt es, daß die Regierung Angolas einen Notstandsplan für humanitäre Hilfe verkündet hat.

Der Rat verleiht außerdem seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Fähigkeit der Hilfsorganisationen, den Bedürftigen weiter Hilfe zu leisten, durch die Fortdauer des Konflikts und den fehlenden Zugang zu ihnen beeinträchtigt wird. Der Rat fordert die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, Zugang zu allen Binnenvertriebenen in Angola zu gewähren und die Schaffung der Mechanismen zu ermöglichen, die für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle bedürftigen Bevölkerungsgruppen im ganzen Land notwendig sind. Der Rat fordert beide Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das den Binnenvertriebenen Hilfe gewährt, zu garantieren. Der Rat fordert mit Nachdruck, daß bei der Auslieferung von Hilfsgütern der Grundsatz der Neutralität und Unparteilichkeit geachtet wird. Der Rat würdigt die Entschlossenheit und den Mut derjenigen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das Leid der Menschen in Angola zu lindern, namentlich das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Welternährungsprogramm sowie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organisationen.

Der Rat fordert beide Parteien nachdrücklich auf, die volle Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, die Begehung weiterer Greuelthaten, namentlich die Tötung von Zivilpersonen und Angriffe auf humanitäres Hilfspersonal, einzustellen, und verlangt die Freilassung aller ausländischen Staatsbürger, einschließlich der russischen Flugzeugbesatzungen, die von der União Nacional para a Independência Total de Angola festgehalten werden. Er verleiht seiner Besorgnis über die Berichte Ausdruck, wonach in bereits geräumten Gebieten sowie in bisher nicht betroffenen Gebieten des Landes neue Minen verlegt werden.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 4052. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1999 (S/1999/871)".

**Resolution 1268 (1999)
vom 15. Oktober 1999**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1229 (1999) vom 26. Februar 1999 und 1237 (1999) vom 7. Mai 1999,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. Januar²⁶ und vom 24. August 1999³⁶,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, daß die Hauptursache der derzeitigen Lage in Angola das Versäumnis der União Nacional para a Independência Total de Angola unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"²⁷, dem Protokoll von Lusaka²⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,

sowie erneut erklärend, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur mit friedlichen Mitteln zu erreichen sind, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die "Acordos de Paz", das Protokoll von Lusaka und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sind,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 11. August 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁷ sowie die darin erwähnten Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Angola vom 26. Juli 1999 an den Generalsekretär³⁸ beziehungsweise des Generalsekretärs an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Angola³⁹, datiert vom 2. August 1999,

in Bekräftigung seiner Auffassung, daß eine weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Angola in hohem Maße zur Förderung des Friedens, der nationalen Aussöhnung, der Menschenrechte und der regionalen Sicherheit beitragen kann,

1. *genehmigt* für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten bis zum 15. April 2000 die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen in Angola, das mit dem notwendigen Personal ausgestattet ist, um Verbindungsaufgaben zu den politischen Behörden, den Militär- und den Polizeibehörden sowie den sonstigen zivilen Behörden wahrzunehmen, mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens und zur Unterstützung des angolanischen Volkes auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der humanitären Hilfe und der Förderung der Menschenrechte zu erkunden und sonstige Aktivitäten zu koordinieren;

2. *beschließt*, daß das Büro der Vereinten Nationen in Angola bis zu weiteren Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Angolas aus bis zu 30 Fachkräften des Höheren Dienstes sowie dem notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Unterstützungspersonal bestehen wird;

3. *betont*, daß die Koordinierungsgruppe der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe ihre Tätigkeit fortsetzen und in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung weiter finanziert werden wird;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu garantieren und seinen Status uneingeschränkt zu achten;

5. *fordert* die Regierung Angolas und den Generalsekretär *auf*, so bald wie möglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen;

6. *bekundet seine Bereitschaft*, die Zusammensetzung und das Mandat der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola auf Empfehlung des Generalsekretärs und im Benehmen mit der Regierung Angolas zu überprüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle drei Monate einen Bericht über die Entwicklungen in Angola vorzulegen, der auch seine Empfehlungen bezüglich der Maßnahmen enthält, die der Rat zusätzlich ergreifen könnte, um den Friedensprozeß in Angola zu fördern;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4052. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³⁷ S/1999/871.

³⁸ Ebd., Anlage I.

³⁹ Ebd., Anlage II.